

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 3

Bielefeld, den 13. April

1964

Inhalt: 1. Erholungsurlaub der Kirchenbeamten. 2. Unfallversicherung. 3. Änderung des Ortsklassenverzeichnisses. 4. Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Eppenhausen und Hagen-Matthäus. 5. Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle im Kirchenkreis Herne. 6. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Herne. 7. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Brackel. 8. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Sprockhövel. 9. Persönliche und andere Nachrichten. 10. Erschienene Bücher und Schriften.

Erholungsurlaub der Kirchenbeamten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 6. 3. 1964
Nr. 6454/A 7—03

Die nachstehende Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen in der von der Landesregierung veröffentlichten neuen Fassung geben wir bekannt.

Die Verordnung gilt für die Kirchenbeamten. Für Pfarrer gilt weiterhin § 23 des Pfarrerdienstgesetzes vom 11. 11. 1960 in der in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Fassung vom 27. 10. 1961 (KABl. 1962 S. 26).

Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Änderungsverordnung vom 23. Juli 1963 (GV.NW. S. 257)

§ 1

Urlaubsjahr

(1) Die Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erhalten auf Antrag in jedem Urlaubsjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge.

(2) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gewährleistung des Dienstbetriebes

Der beantragte Urlaub ist zu erteilen, sofern die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet ist; Kosten für eine Stellvertretung sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

§ 3

Wartezeit

Erholungsurlaub kann erst nach einer Beschäftigungszeit im öffentlichen Dienst von sechs Monaten, im Falle des § 5 Abs. 2 von drei Monaten beansprucht werden. Er kann vor Ablauf der Wartezeit gewährt werden, wenn besondere Gründe dies erfordern.

§ 4

Bemessungsgrundlage

Für die Urlaubsdauer sind das Lebensjahr und die Besoldungsgruppe, die von dem Beamten vor Beendigung des Urlaubsjahres erreicht werden, maßgebend.

§ 5

Urlaubsdauer

(1) Der Urlaub beträgt für jedes Urlaubsjahr in

Urlaubs- klasse	Besoldungs- gruppe	Alters- abt. 1 bis zum vollendet. 30. Le- bensjahr	Alters- abt. 2 bis zum vollendet. 40. Le- bensjahr	Alters- abt. 3 über 40 Jahre
		Werktage		
A	A 1 bis A 6	16	22	27
B	A 7 bis A 10	18	24	30
C	A 10a bis A 14a	22	27	32
D	A 15 u. darüber	25	32	36

Für Beamte im Vorbereitungsdienst ist die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend.

(2) Der Urlaub der Beamten, die zu Beginn des Urlaubsjahres noch nicht 18 Jahre alt sind, beträgt einheitlich 24 Werktage; er soll zusammenhängend erteilt werden und ist innerhalb des Urlaubsjahres zu gewähren. Berufsschulpflichtigen Beamten soll er in der Zeit der Berufsschulferien gewährt werden. Soweit er nicht in diese Zeit fällt, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen mindestens sechs Stunden beträgt, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.

(3) Lehrer an öffentlichen Schulen erhalten den Erholungsurlaub während der Schulferien.

(4) Tritt ein Beamter erst in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres in den öffentlichen Dienst ein, so steht ihm für dieses Urlaubsjahr nur 1/12 des Jahresurlaubs (Absatz 1) für jeden vollen Monat der Dienstzugehörigkeit zu.

(5) Wird einem Beamten Urlaub aus besonderen Anlässen (Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen aus besonderen Anlässen vom 13. November 1962 — GV.

NW. S. 571 —) ohne Dienstbezüge bewilligt, so wird der für dieses Urlaubsjahr zustehende Erholungsurlaub (Absatz 1) für jeden vollen Monat der Beurlaubung ohne Dienstbezüge um 1/12 des Jahresurlaubs gekürzt.

(6) Sind innerhalb eines Monats zwei Werktage deshalb dienstfrei, weil die Arbeitszeit infolge der Arbeitszeitverkürzung so verteilt ist, daß nicht stets an allen Werktagen der Woche gearbeitet wird, so sind bei einem Urlaubsanspruch von insgesamt

- 12 bis 23 Werktagen ein,
- 24 bis 35 Werktagen zwei,
- 36 und mehr Werktagen drei

der dienstfreien Werktage auf den Erholungsurlaub anzurechnen.

Ist in jeder Woche ein Werktag deshalb dienstfrei, weil die Arbeitszeit infolge der Arbeitszeitverkürzung so verteilt ist, daß nicht stets an allen Werktagen der Woche gearbeitet wird, so sind bei einem Urlaubsanspruch von insgesamt

- 6 bis 11 Werktagen ein,
- 12 bis 17 Werktagen zwei,
- 18 bis 23 Werktagen drei,
- 24 bis 29 Werktagen vier,
- 30 bis 35 Werktagen fünf,
- 36 und mehr Werktagen sechs

der dienstfreien Werktage auf den Erholungsurlaub anzurechnen.

(7) Als Werktage im Sinne dieser Verordnung gelten nicht dienstfreie Werktage, auf die ein gesetzlicher Feiertag fällt, sowie der Tag vor Ostern.

§ 6

Anrechnung des früheren Urlaubs

Hatte der Beamte während einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst bei einer anderen Dienststelle im laufenden Urlaubsjahr bereits Erholungsurlaub erhalten, so ist dieser anzurechnen.

§ 7

Teilung und Übertragung

(1) Der Beamte soll seinen Erholungsurlaub im Laufe des Urlaubsjahres nach Möglichkeit voll ausnutzen. Der Urlaub ist auf Wunsch geteilt zu gewähren; jedoch ist im allgemeinen die Teilung in mehr als zwei Abschnitte zu vermeiden.

(2) Urlaub, der nicht spätestens vor Ablauf zweier Monate nach dem Ende Urlaubsjahres oder bei Übertragung auf das nächste Urlaubsjahr bis zum 30. Juni erteilt und genommen ist, verfällt. Die Übertragung ist nur zulässig, wenn der Urlaub aus dienstlichen Gründen nicht gewährt werden konnte; sie ist vor Ablauf zweier Monate nach dem Ende des Urlaubsjahres zu beantragen.

(3) Im Falle des § 5 Abs. 4 verfällt der Urlaub erst am Ende des folgenden Urlaubsjahres.

§ 8

Widerruf und Verlegung

(1) Erholungsurlaub kann ausnahmsweise widerrufen werden, wenn bei Abwesenheit des Beamten die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte nicht gewährleistet wäre. Mehraufwendungen, die dem Beamten durch den Widerruf entstehen, werden nach den Vorschriften des Reisekostenrechts ersetzt.

(2) Wünscht der Beamte aus wichtigen Gründen seinen Urlaub hinauszuschieben und abzubrechen, so ist dem Wunsche zu entsprechen, wenn dies mit den Erfordernissen des Dienstes vereinbar ist.

§ 9

Erkrankung

(1) Erkrankt ein Beamter während seines Urlaubs und zeigt er dies unverzüglich an, so wird die Zeit, während der er infolge Krankheit nicht dienstfähig war, auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet. Der Beamte hat ein ärztliches, auf Verlangen ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis beizubringen.

(2) Der restliche Urlaub bedarf einer neuen Genehmigung.

§ 10

Heilkur, Badekur

(1) Urlaub für eine Heilkur ist auf den Erholungsurlaub nicht anzurechnen, wenn die Heilkur nach einem amtsärztlichen Zeugnis zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Dienstfähigkeit notwendig ist; bei Polizeivollzugsbeamten tritt an die Stelle des amtsärztlichen Zeugnisses das polizeiärztliche Zeugnis des zuständigen Polizei (Vertrags-)arztes. Das gleiche gilt bei Urlaub für eine nach dem Bundesversorgungsgesetz bewilligte Badekur, eine nach dem Bundesentschädigungsgesetz im Rahmen eines Heilverfahrens bewilligte Kur oder eine von einem Sozialversicherungsträger bewilligte Badekur; die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses ist nicht erforderlich, wenn durch ein versorgungs- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, daß die Kur auch zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Dienstfähigkeit notwendig ist.

(2) Eine Nachkur, der sich der Beamte im Anschluß an die Heil- oder Badekur unterzieht, ist auf den Erholungsurlaub des laufenden oder des nächsten Urlaubsjahres anzurechnen.

§ 11

Mindesturlaub bei Gesundheitsgefährdung

Ein Beamter, dessen Tätigkeit ihrer Art nach von der obersten Dienstbehörde als gesundheits-schädlich oder gesundheitsgefährdend anerkannt ist, erhält mindestens einen Erholungsurlaub von 24 Werktagen.

§ 12

Winterzusatzurlaub

Beamte, die auf Veranlassung ihres Dienstvorgesetzten aus dienstlichen Gründen ihren vollen Urlaub in der Zeit vom 1. November bis 31. März nehmen, erhalten einen Zusatzurlaub von sechs Werktagen. Fällt der Urlaub nur zum Teil in die vorbezeichnete Zeit, so verringert sich der Zusatzurlaub entsprechend.

§ 13

Zusatzurlaub für Beschädigte

(1) Beamte, deren Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 vom Hundert gemindert ist, erhalten einen Zusatzurlaub von sechs Werktagen im Urlaubsjahr.

(2) Der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist durch die Vorlage des Rentenbescheides oder eines amtsärztlichen Zeugnisses nachzuweisen.

§ 14
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt auch für die Richter des Landes.

§ 15
Inkrafttreten*)

*) Durch die Verordnung vom 23. Juli 1963 sind die §§ 1, 3, 5, 7, 9, 10 und 13 geändert worden. Nach Art. III dieser Verordnung treten diese Änderungen am 1. Januar 1964 in Kraft.

Unfallversicherung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 2. 1964
Nr. 21819/B 15—18

Aus gegebenem Anlaß weisen wir darauf hin, daß alle nicht im Beamtenverhältnis stehenden kirchengemeindlichen Mitarbeiter (mit Ausnahme der Kindergärtnerinnen, Gemeindegewerkschaften und des Friedhofspersonals) durch die Evangelische Kirche in Deutschland bei der Berufsgenossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung (Verwaltungsberufsgenossenschaft) gegen Unfall versichert sind. Das hierüber abgeschlossene Pauschalabkommen vom 31. 12. 1953 ist im Kirchlichen Amtsblatt 1955 S. 8 ff. bekanntgegeben.

Auf Anfrage hat die Berufsgenossenschaft in Hamburg inzwischen die Erklärung abgegeben, daß sowohl die mit Reinigungsarbeiten beschäftigten Ehefrauen und Kinder des Küsters wie auch die von der Kirchengemeinde oder dem Küster angestellten Aushilfskräfte als Urlaubs- oder Krankheitsvertretung den reichsgesetzlichen Unfallschutz genießen.

Der von der Pauschalversicherung ausgenommenen Personenkreis (Kindergärtnerinnen, Gemeindegewerkschaften und Friedhofspersonal) ist von den Kirchengemeinden bei den Berufsgenossenschaften, die in § 4 des oben genannten Pauschalabkommens genannt sind, selbst anzumelden. Soweit das noch nicht geschehen sein sollte, bitten wir, dies nachzuholen.

Wie wir festgestellt haben, haben einzelne Gemeinden ihre Pfarrer, denen — ebenso wie den Kirchengemeindebeamten — Unfallfürsorge nach den für die Landesbeamten geltenden Vorschriften (§§ 143—161 Landesbeamtengesetz) gewährt wird und für ihre Mitarbeiter, die durch das eingangs erwähnte Pauschalabkommen Unfallschutz genießen, auch noch bei einer privaten Versicherungsgesellschaft gegen Unfall versichert. Da den Amtsträgern und den anderen Mitarbeitern durch die Unfallfürsorgebestimmungen und die von der Evangelischen Kirche in Deutschland abgeschlossene Pauschalversicherung ein ausreichender Unfallschutz gewährt ist, besteht für eine zusätzliche Unfallversicherung bei einer privaten Versicherungsgesellschaft seitens der Kirchengemeinde aber kein Grund mehr. Wir müssen die Presbyterien deshalb bitten, Versicherungsverträge der genannten Art zum nächstmöglichen Termin zu kündigen.

Änderung des Ortsklassenverzeichnisses

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 2. 1964
Nr. 4842/B 9—01

Die Bundesregierung hat durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses vom 6.

Dezember 1963 (BGBl. II S. 1458) das Ortsklassenverzeichnis mit Wirkung vom 1. Januar 1963 an wie folgt geändert und ergänzt.

Die sich aus der Änderung des Ortsklassenverzeichnisses ergebenden neuen Höchstsätze für die Versteuerung der Dienstwohnungen der Pfarrer, der fest angestellten Vikarinnen und der Prediger (Ortsklasse S 143,— DM, Ortsklasse A 124,—DM, Ortsklasse B 98,— DM monatlich — vgl. unsere Rundverfügung vom 24. März 1961 — Az.: 6391/B 9a-17) sind vom 1. Januar 1963 an für den Lohnsteuerabzug zugrunde zu legen, vorausgesetzt, daß ein Mietwert nicht besonders festgesetzt ist (vgl. Rundverfügung vom 1. März 1958 — KABL. 1958, S. 25). Nicht festangestellten Vikarinnen und Hilfspredigern, denen mangels einer Dienstwohnung der Ortszuschlag der Tarifklasse III gezahlt wird, ist ggf. der höhere Ortszuschlag der neuen Ortsklasse zu zahlen.

Westfalen			
Ort	Kreis	Ortsklasse	
		bisher	neu
Ascheberg	Lüdinghausen	B	A
Bürbach	Siegen	B	A
Burbach	Siegen	B	A
Deuz	Siegen	B	A
Ennepetal	Ennepe-Ruhr	A	S
Geiseke	Iserlohn	B	A
Geisweid ¹⁾	Siegen	A	S
Gemen-Stadt	Borken	B	A
Gevelsberg	Ennepe-Ruhr	A	S
Hahlen	Minden	B z.T.S	A
nur Schule			
Minderheide bei			
Minden		unveränd.	S
Halingen	Iserlohn	B	A
Hemer	Iserlohn	A	S
Laasphe	Wittgenstein	B	A
Lüdinghausen,	Lüdinghausen	unveränd.	A
Stadt ²⁾			
Massen	Unna	A	S
Oedingen	Meschede	B	A
Sassenberg	Warendorf	B	A
Sassendorf, Bad	Soest	B	A
Senden	Lüdinghausen	B	A
Soest	Soest	A	S
Theesen	Bielefeld	B	A
Villigst	Iserlohn	B	A
Vilsendorf	Bielefeld	B	A
Weddinghofen	Unna	A	S
Werl	Soest	A	S
Westernkotten, Bad Lippstadt		B	A

1) Namensänderung der bisherigen Gemeinde Klafeld
2) Klarstellung durch Zusatz „Stadt“

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelischen Bewohner der Rosenstraße, soweit sie zur Evangelischen Kirchengemeinde Eppenhäusen gehören, werden aus dieser Kirchengemeinde aus- und in die Ev.-Luth. Matthäuskirchengemeinde Hagen eingepfarrt.

Beide Kirchengemeinden gehören zum Kirchenkreis Hagen.

§ 2

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Bielefeld, den 23. Januar 1964

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L.S.) D. Wilm

Nr. 1551/A 5—05 b (Eppenhauseu)

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 23. 1. 1964 vollzogene Umpfarrung von Evangelischen der Kirchengemeinde Hagen-Eppenhauseu in die Matthäuskirchengemeinde Hagen wird hierdurch für den staatlichen Bereich gem. Art. 4 des Staatsvertrages vom 8. 4. 1924 anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 4. Februar 1964

Der Regierungspräsident

Im Auftrage:

(L.S.) Dr. Reineke

G. Z.: 41 Nr. H 7 E

Urkunde über eine Pfarrstellenerrihtung

Auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Herne wird eine Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt in sinngemäßer Anwendung des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953; dabei tritt der Kreissynodalvorstand an die Stelle des Presbyteriums.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Bielefeld, den 20. Februar 1964

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L.S.) D. Wilm

Nr. 257 II/Herne VI a

Urkunde über eine Pfarrstellenerrihtung

Auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Herne wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt in sinngemäßer Anwen-

dung des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953; dabei tritt der Kreissynodalvorstand an die Stelle des Presbyteriums.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Bielefeld, den 20. Februar 1964

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L.S.) D. Wilm

Nr. 257 a/Herne VI b

Urkunde über eine Pfarrstellenerrihtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Brackel, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Bielefeld, den 5. März 1964

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L.S.) D. Thimme

Nr. 4855 II/Brackel 1 (3)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrihtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Sprockhövel, Kirchenkreis Hattingen-Witten, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Bielefeld, den 8. März 1964

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L.S.) D. Wilm

Nr. 2363/Sprockhövel 1 (3)

Persönliche und andere Nachrichten

Zu besetzen sind

die neu errichtete 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Brackel, Kirchenkreis Dortmund-Nordost. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete 8. Pfarrstelle der Marien-Kirchengemeinde Stiftberg in Herford, Kirchenkreis Herford. Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Winfried Geldermann in eine andere Pfarrstelle zum 15. April 1964 frei werdende 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kierspe, Kirchenkreis Lüdenscheid. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lüdenscheid an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Klie zum Pfarrer der Kirchengemeinde Lüdenscheid erledigte 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lüdinghausen, Kirchenkreis Münster. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Münster an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Martin Hevendehl in die Pfarrstelle der Martini-Kirchengemeinde in Bielefeld erledigte 2. Pfarrstelle der Stephans-Kirchengemeinde Vlotho, Kirchenkreis Vlotho. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bad Oeynhausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer Karl Heinz Dahmann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Scherfede-Westheim, Kirchenkreis Paderborn;

Günter Marquardt zum Prediger der Kirchengemeinde Haspe, Kirchenkreis Hagen.

Ordiniert sind

die Hilfsprediger

Walter Adams am 15. 9. 1963 in Dortmund
Michael Bartelt, am 29. 12. 1963 in Burgsteinfurt
Hans-Jürgen Bartelheim am 5. 1. 1964 in Werste
Friedrich Bastert am 19. 1. 1964 in Datteln
Ulrich Beyer am 26. 1. 1964 in Dortmund-Schüren
Reinhard Frieling am 8. 9. 1963 in Dortmund-Hukkarde
Egbert Flacke am 15. 12. 1963 in Münster
Dr. Hans Goedeking am 10. 11. 1963 in Rödinghausen
Hans Heyn am 10. 11. 1963 in Bielefeld
Hans Hübner am 27. 10. 1963 in Herne
Friedrich Kluth am 16. 6. 1963 in Arnsberg
Manfred Kock am 12. 1. 1964 in Bruch
Heinz Kopton am 12. 1. 1964 in Dortmund-Wickede
Manfred Kohtz am 6. 10. 1963 in Wiemelhausen

Dietrich Lausberg am 15. 9. 1963 in Dortmund-Brakel

Gerhard Lüke am 30. 6. 1963 in Bad Sachsa

Dr. Klaus Meyer zu Uptrup am 20. 10. 1963 in Brakel

Karl Nielsen am 15. 12. 1963 in Dahle

Gerhard Prüßner am 11. 8. 1963 in Eidinghausen

Wolfgang Preuß am 1. 9. 1963 in Lüdenscheid

Horst Reeker am 1. 9. 1963 in Lüdenscheid

Günter Reuner am 15. 12. 1963 in Ickern

Gerhard Ewald Reusch am 2. 2. 1964 in Bövinghausen

Dieter Rübesam am 19. 1. 1964 in Lengerich

Dr. theol. Theo Sundermeier am 8. 12. 1963 in Bünde

Walter Schaefer am 20. 7. 1963 in Niedermarsberg

Kurt Stappenbeck am 22. 9. 1963 in Bocholt

Karl-Heinz Tillmann am 25. 8. 1963 in Vlotho

Peter Walter am 15. 12. 1963 in Altenbochum

Johannes Wellmer am 26. 1. 1964 in Hagen

Hans-Martin Zöllner am 8. 12. 1963 in Herford

ferner

Hilfsprediger und Studienrat Kurt Köster am 28. 9. 1963 in Bochum

Hilfsprediger und Studienassessor Gerhard Winkhaus am 22. 12. 1963 in Castrop-Rauxel
Privatdozent Dr. Trutz Rendtorff am 21. 7. 1963 in Münster

die Vikarinnen

Gudrun Ebert am 14. 7. 1963 in Lüdinghausen

Erika Kreutler am 19. 1. 1964 in Alswede

Erika Lehmkuhler am 1. 9. 1963 in Dortmund

Elma Waubke am 12. 1. 1964 in Villigst

die Prediger

Gustav Butkewitsch am 8. 12. 1963 in Altenbochum

Günter Grolla am 26. 5. 1963 in Meschede

Günter Halbgewachs am 1. 11. 1963 in Paderborn

Max Leonhardt, am 12. 1. 1964 in Gohfeld

Walter Müller am 23. 8. 1959 in Meschede

Daniel Wenz am 17. 11. 1963 in Dortmund

Edwin Werner am 12. 1. 1964 in Oberholzklau

Werner Zandereit am 7. 4. 1963 in Rünthe.

Stellengesuch

Der Christliche Blindendienst e. V., Schleswig, sucht für eine blinde C-Kirchenmusikerin im Alter von 42 Jahren eine Organistenstelle und daneben auch die Möglichkeit für eine Unterrichtstätigkeit. Die Bewerberin war Organistin in Greifswald und hat außerdem an der Kirchenmusikschule Unterricht erteilt. Sie war aus persönlichen Gründen zum Verlassen der Heimat genötigt. Man hält die Bewerberin für eine gute und tüchtige Mitarbeiterin im kirchlichen Dienst und empfiehlt sie sehr. Das kirchenmusikalische Seminar in Greifswald hat in ihr eine ausgezeichnete Lehrerin verloren. Die Bewerberin lebt zur Zeit im Münsterland. Dieses Gesuch sei allen Gemeinden und Amtsträgern ganz besonders herzlich empfohlen.

**Gewarnt wird vor Reinhard Plath,
geb. 26. August 1926 zu Sottrum**

Herr Reinhard Plath gehörte von 1946 bis 1953 der Bruderschaft des Stephansstiftes zu Hannover-Kleefeld an. Sein Ausscheiden im Jahre 1953 erfolgte, weil er mehrfach aus Leichtsinne in erhebliche Schulden hineingeraten war und wiederholt anvertraute Gelder (z. B. Mündelgelder) und kirchliche Kassen geschädigt hat (insgesamt etwa 10 000 DM). Nach seinem Ausscheiden aus dem Stephansstift ist Herr Plath in verschiedenen Stellen tätig gewesen, u. a. bei der Bremischen Ev. Kirche, als Hausvater in Arolsen, und als kaufm. Angestellter in Kohlscheid und Neukirchen. Von 1962 bis 1964 war Plath als Mitarbeiter der Christoffel-Blindenmission in Isfahan im Iran tätig. Er hinterließ dort ein Defizit von DM 5 000,— sowie Verbindlichkeiten bei Persern in Höhe von DM 3 500,—.

In einer Schrift der Blindenmission wird Plath noch als Diakon bezeichnet. Diesen Titel trägt er zu unrecht, da mit dem Ausscheiden aus einer Bruderschaft auch der Titel nicht mehr getragen werden darf.

Plath ist sehr gewandt im Auftreten und hat es daher immer wieder verstanden, sich bei den verschiedenen kirchlichen Stellen zu betätigen.

Nähere Auskunft über Plath kann erteilen: Christoffel-Blindenmission im Orient e. V., 2323 Bad Sachsa (Südharz), Bahnhofsweg 15 und Herr Professor D. Janssen, 3 Hannover-Kleefeld, Stephansstift.

Warnung

Das Gustav-Adolf-Werk — Zentralleitung West — teilt mit, daß das Hausbuch zur Förderung und Verbreitung des evangelischen Glaubens: „Ein feste

Burg“ ein Privatunternehmen ist und nicht im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich herausgebracht wird. Auch kommt der Reingewinn des Buchverkaufes nicht der Evangelischen Gemeinde in Wien zugute.

Erschienene Bücher und Schriften

„Neue evangelische Kirchen im Rheinland“, erschienen im Werner Verlag, Düsseldorf. 1963, 96 Seiten, DIN A 4, 185 Abb., engl. Broschur DM 20,—, Ganzleinen DM 23,—.

In der gleichen Art wie die westfälische Kirche hat auch die rheinische Kirche einen Bildband über die neu erbauten Kirchen vorgelegt, der in sehr guter Ausstattung mit zahlreichen Abbildungen und Grundrissen ein anschauliches Bild kirchlichen Bauens vermittelt (vgl. KABl. 8/1963).

Die sehr sorgfältigen theologischen Vorüberlegungen werden durch die Ausführung ebenso deutlich wie die hervorragenden architektonischen Lösungen. Die Vielfalt der ausgeführten Entwürfe läßt das dahinter stehende überall gleiche Bemühen um zweckmäßige Sachlichkeit erkennen und zeigt, daß in erfreulicher Weise Architekten, weitab von allen sensationslüsternen und spielerischen Experimenten, sich von ihren durch die Gemeinde gestellten Aufgaben haben in den Dienst nehmen lassen. Sowohl mit bescheidenen Mitteln wie auch bei großzügigeren Möglichkeiten wurden vorbildliche Lösungen gefunden.

Besonders sei auch auf die Kirchbauten hingewiesen, die von Renovierungen ausgingen und unter erschwerten Bedingungen das Können und die Phantasie der Architekten herausforderten.

Wir können diesen Bildband allen an Fragen des Kirchbaues interessierten Pfarrern und Gemeindegliedern warm empfehlen.

Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. Postfach 2740. - Fernruf Nr.: - 64711-13/65547-48. - Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. - Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. - Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. - Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 14069 beim Postscheckamt Dortmund, Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld; Konto Nr. 2/169 bei der Darlehns-genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. - Druck: Ernst Giesecking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.